

IHK Heilbronn-Franken
Finanzanlagenvermittler
Ferdinand-Braun-Str. 20
74074 Heilbronn

Antrag für juristische Personen (z. B. GmbH, AG, e.G.) auf (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Erteilung einer Erlaubnis als Honorar-Finanzanlagenberater nach
§ 34h Abs. 1 GewO
- Eintragung in das Vermittlerregister nach §§ 34h Abs. 1 S. 4 i. V. m. 34f Abs. 5,
11a Abs. 1 GewO

1. Angaben zum Antragsteller/Unternehmen

Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform

Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregistergericht

Nummer (HRB-, GnR- oder VR-Nr.)

Straße, Hausnummer der Hauptniederlassung

PLZ, Ort

Telefon, E-Mail

Gewerbliche Niederlassungen in den letzten fünf Jahren (von – bis: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

2. Angaben zur Person der/des gesetzlichen Vertreter/-s

(bei mehreren gesetzlichen Vertretern bitte gesonderte Anlage 1 für jeden weiteren Vertreter verwenden)

Name	Vorname/-n (Rufname an erster Stelle)
Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)	Staatsangehörigkeit
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort (Bitte Wohnanschrift angeben)	
Telefon, E-Mail	
Hauptwohnsitze in den letzten fünf Jahren (von – bis: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	

Angaben zu – im Bereich Honorar-Finanzanlagenberatung tätigen – Personenhandelsgesellschaften (z. B. OHG, KG) die im Vermittlerregister eingetragen werden

Im Handelsregister eingetragener Name mit Rechtsform	
Handelsregistergericht	HRA-Nummer
Anschrift der Personenhandelsgesellschaft	

HINWEIS:

Für jede im Bereich Honorar-Finanzanlagenberatung tätige Personenhandelsgesellschaft, in der der Antragsteller als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist, muss der IHK eine entsprechende Versicherungsbestätigung vorgelegt werden.

3. Stellen Sie eine mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person und/oder einen unmittelbar bei der Honorar-Finanzanlagenberatung mitwirkenden Arbeitnehmer ein?

ja nein Falls ja, verwenden Sie bitte [Anlage 2](#) bzw. [Anlage 3](#)

4. Angaben zu Zuverlässigkeit und Vermögensverhältnissen

4.1 Angaben zu anhängigen Straf-, Bußgeld- oder Gewerbeuntersagungsverfahren des/der gesetzlichen Vertreter/-s und/oder einer mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person/-en:

Ist oder war ein Strafverfahren anhängig? ja nein

Wir ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit betrieben? ja nein

Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren anhängig? ja nein

Wenn ja, bei welcher Staatsanwaltschaft, welchem Gericht, welcher Behörde?

4.2 Angaben zu den Vermögensverhältnissen des Antragstellers:

Ist über das Vermögen des Antragstellers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden? ja nein

Ist der Antragsteller innerhalb der letzten 3 Jahre in das Schuldnerverzeichnis (z. B. wegen der Abgabe einer Vermögensauskunft) eingetragen worden? ja nein

5. Angaben zur Tätigkeitsart

Beantragt wird eine Erlaubnis als Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h Abs. 1 GewO für die Beratung zu Finanzanlagen im Sinne des § 34f Abs. 1 GewO über

- Nr. 1 Anteile oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,
- Nr. 2 Anteile oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen und/oder
- Nr. 3 Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagegesetzes.

HINWEIS:

Ob Anteile an inländischen/ausländischen offenen Investmentvermögen in Deutschland überhaupt vertrieben werden dürfen, lässt sich durch eine Recherche in den entsprechenden BaFin – Registern (www.bafin.de) überprüfen. Bei geschlossenen Investmentvermögen handelt es sich typischerweise um Solar-, Windkraft- oder Biogasanlagen, geschlossene Immobilienfonds, Schiffsfonds, Leasingfonds (z. B. Flugzeuge, Container), Private-Equity-Fonds, Medienfonds (z. B. Filme, Games), Lebensversicherungsfonds und Mischfonds. Zu den Vermögensanlagen i. S. v. § 1 Abs. 2 Vermögensanlagegesetz zählen Unternehmensbeteiligungen, Anteile an einem Treuhandvermögen, Genussrechte, Namensschuldverschreibungen, Genossenschaftsanteile, partiarische Darlehen/Nachrangdarlehen sowie bestimmte Arten von Direktinvestments in Sachgüter wie z. B. Beteiligungen am Erwerb von Containern oder Rohstoffen. Bei weiteren Fragen zum Umfang der Erlaubnis unterstützt Sie ihre IHK.

6. Angaben zu gewerberechtlichen Erlaubnisverfahren

Wurde für den Antragsteller bereits bei einer anderen IHK/Behörde ein Antrag auf Erlaubnis nach § 34h Abs. 1 GewO gestellt?

nein ja Falls ja, bei welcher IHK/Behörde:

Ist der Antragsteller bereits im Besitz einer weiteren Erlaubnis zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit (z. B. nach §§ 34c, d, f oder i GewO) oder wurde eine solche Erlaubnis beantragt?

nein ja Falls ja, welche Erlaubnis, Ausstellungsdatum und zuständige IHK/Behörde:

7. Erforderliche Unterlagen

Für die Bearbeitung des Antrags sind grundsätzlich sämtliche in unserer Checkliste ersichtlichen Nachweise erforderlich. Die Erlaubnis kann erst dann erteilt werden, wenn alle Nachweise vollständig vorliegen. Bitte beachten Sie, dass die Nachweise nicht älter als 3 Monate sein dürfen.

Soweit dem Antragsteller bereits eine Erlaubnis nach § 34c, d, oder i GewO – nicht älter als 12 Monate – erteilt wurde, müssen die Zuverlässigkeitsnachweise (Checkliste Ziff. 2 – 8) nicht mehr vorgelegt werden!

BEACHTEN SIE BITTE:

Ist der Antragsteller bereits Inhaber einer Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler nach § 34f GewO, müssen grundsätzlich keine Nachweise zur Prüfung der Zuverlässigkeit, der Vermögensverhältnisse und der Sachkunde vorgelegt werden. In diesem Fall ist es ausreichend, wenn

- der Originalerlaubnisbescheid und die Schmuckurkunde nach § 34f Abs. 1 GewO,
- eine Bescheinigung über den Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung im Umfang der beantragten Erlaubnis (eigenständige auf die Honorar-Finanzanlageberatung ausgestellte Berufshaftpflichtversicherung),
- sofern der Antragsteller in einer oder mehreren Personenhandelsgesellschaft/-en als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist/sein wird, eine Bescheinigung über den Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung für die Personenhandelsgesellschaft/-en und
- (soweit Eintragung vorliegt) ein Auszug aus dem Handelsregister vorgelegt werden.

Ist mit der bislang vorliegenden § 34f-Erlaubnis nur eine beschränkte Vermittlungstätigkeit möglich, weil diese z. B. ausschließlich zur Vermittlung von offenen Fonds berechtigt, und soll mit der beantragten § 34h-Erlaubnis künftig zu weiteren Produktkategorien (geschlossene Fonds und/oder Vermögensanlagen) beraten werden, muss die hierfür erforderliche Sachkunde nachgewiesen werden.

Der Sachkundenachweis wird erbracht durch (Nachweise in beglaubigter Kopie):

- erfolgreich abgelegte IHK-Sachkundeprüfung „Finanzanlagenfachmann/-frau“,
- gleichgestellte Berufsqualifikation (Abschlusszeugnis) gemäß § 4 FinVermV oder
- ausländischen Berufsbefähigungsnachweis gemäß § 5 FinVermV i.V.m. § 13c GewO.

Weitere Nachweise sind einzureichen, wenn zusätzlich zur Berufsqualifikation eine bestimmte Berufserfahrung nachzuweisen ist (z. B. durch Agenturverträge, Courtagevereinbarungen, Bescheinigungen des Arbeitgebers).

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Wir erheben und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten nach den geltenden Datenschutzbestimmungen. Beachten Sie hierzu bitte die Informationen unter www.heilbronn.ihk.de/datenschutz.

Bitte beachten Sie Folgendes:

- Das Erlaubnis- und Registrierungsverfahren ist gebührenpflichtig.
- Die Erteilung der Erlaubnis ersetzt nicht die Gewerbeanzeige gem. § 14 GewO.
- Der Antragsteller ist verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme der Tätigkeit in das Finanzanlagenvermittlerregister nach § 11a Abs. 1 GewO eintragen zu lassen.
- Die gewerbliche Honorar-Finanzanlagenberatung ohne Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
- Für Nicht-EU-Bürger: Aufenthaltsrechtliche Fragen werden von der IHK Heilbronn-Franken nicht geprüft. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an die zuständige Ausländerbehörde.

- Der Antragsteller ist verpflichtet, Angestellte, die erlaubnispflichtige Tätigkeiten ausüben, der zuständigen Erlaubnisbehörde zu melden und in das Vermittlerregister eintragen zu lassen.
- Der Antragsteller ist verpflichtet, die Einhaltung der aus den §§ 12 bis 23 FinVermV resultierenden Pflichten (Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten) für jedes Kalenderjahr durch einen geeigneten Prüfer prüfen zu lassen. Der Prüfer hat einen Prüfungsbericht zu erstellen und bei der IHK einzureichen. Wurde im Berichtsjahr keine Honorar-Finanzanlagenberatung durchgeführt, so muss anstelle des Prüfungsberichts unaufgefordert und schriftlich eine entsprechende Negativerklärung an die IHK erfolgen. Prüfungsbericht oder Negativerklärung sind bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres bei der IHK einzureichen.

Anlage 1 (Juristische Person mit mehreren gesetzlichen Vertretern)

Anlage 2 Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung der mit der Leitung des/der Betriebs/Zweigniederlassung beauftragten Person/-en

Anlage 3 Eintragung von bei der Honorar-Finanzanlagenberatung unmittelbar mitwirkenden Arbeitnehmern

Es wird die Richtigkeit und Aktualität der vorstehenden Angaben sowie der eingereichten Unterlagen versichert. Es wird zugleich erklärt, dass jede Veränderung der Tätigkeit und der persönlichen und beruflichen Verhältnisse der juristischen Person bzw. deren gesetzlicher Vertreter mit Relevanz für das Erlaubnis- und Registrierungsverfahren unverzüglich der IHK mitgeteilt wird.

Bestätigung

Ich versichere die Richtigkeit und Aktualität der vorstehenden Angaben sowie der eingereichten Unterlagen. Ich erkläre zugleich, dass ich jede Veränderung meiner Tätigkeit und meiner persönlichen und beruflichen Verhältnisse mit Relevanz für das Erlaubnis- und Registrierungsverfahren unverzüglich der IHK mitteile.

Ort / Datum / Name